

Betreff:

Sanierung und Erweiterung des Jugendzentrums B58

Empfänger:
 Stadt Braunschweig
 Der Oberbürgermeister

Datum:
 07.02.2018

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)

22.02.2018

Status
 Ö

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss stellt folgenden Antrag an den Rat:

Das Jugendzentrum B58 soll perspektivisch saniert und erweitert werden. Das Zentrum soll dabei weiterhin schwerpunktmäßig den Charakter eines Jugendkulturzentrums aufweisen aber auch die Belange des neu entstehenden Wohnquartiers in der Nordstadt abdecken.

Der Rat beauftragt die Verwaltung, zeitnah das vor einigen Jahren erarbeitete Erweiterungskonzept zu aktualisieren und einen Raumplan zu erstellen. Auf der Basis dieses Raumplanes soll eine Vorplanung und erste Kostenschätzung erfolgen. Dazu gehört auch eine entsprechende Investitionsplanung. Der Rat wird über den JHA und die anderen beteiligten Fachausschüsse informiert.

Sachverhalt:

Das B58 nimmt unter den Jugendzentren eine wichtige Rolle als Jugendkulturzentrum wahr: Es ist Veranstaltungsort für junge Bands, wobei das Programm von einem Jugendkulturverein selbst gestaltet wird. Hier ist das Tonstudio Löwenhertz beheimatet. Viele junge Bands finden im B58 einen Probenraum. Daneben ist das B58 Treffpunkt und offener Bereich für die Jugendlichen des Stadtteils. In der Kindererstages werden 20 Schulkinder betreut.

Räumlich befindet sich das B58 in einem erbärmlichen Zustand. Der kleine Veranstaltungssaal im ersten Stock ist eigentlich nicht für Konzerte geeignet. Wenn Sicherheitsvorschriften weiter verschärft werden, ist fraglich, ob er auf Dauer so betrieben werden kann. Es gibt aber geeignete leerstehende Räume im Erdgeschoss der ehemaligen Konservenfabrik, mit denen sich ein gutes Nutzungskonzept umsetzen lassen könnte.

Dazu wurde vor fast 10 Jahren ein Konzept erarbeitet, das seitdem auf Eis liegt. Es ist aus der Sicht des JHA erforderlich, dieses Konzept zu aktualisieren und auf eine perspektivische Umsetzung zu drängen.

In den Haushalt 2018 wurden auf Antrag der SPD schon 30.000 € als erste Planungsmittel eingesetzt.

Anlagen:

Absender:

**AfD-Fraktion im Rat der Stadt / Scherf,
Gunnar**

18-07711

Antrag (öffentlich)

Betreff:

**Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern
(UMA)**

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

16.03.2018

Beratungsfolge:

		Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (Vorberatung)	04.04.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschlussvorschlag:

Das Jugendamt der Stadt Braunschweig überprüft im Rahmen der Inobhutnahme ausländischer Personen gem. § 42 a SGB VIII die Minderjährigkeit über die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ hinaus durch medizinische Verfahren immer dann, wenn keine gültigen Ausweispapiere vorliegen und es sich bei diesen nicht zweifelsfrei um Kinder (unter 15 Jahre) im Sinne von § 7 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII handelt. Bei Verweigerung der laut §42f SGB VIII notwendigen Zustimmung des Betroffenen wird von dessen Volljährigkeit ausgegangen.

Sachverhalt:

Ausländer, die angeblich minderjährig, tatsächlich aber volljährig sind, verursachen hohe Kosten und gefährden Kinder und Jugendliche in Deutschland.

Die Fälle der ermordeten Maria in Freiburg und Mia in Kandel haben gezeigt, welche schrecklichen Folgen es haben kann, wenn kriminelle erwachsene Asylbewerber aufgrund einer vorgetäuschten und nicht medizinisch überprüften Minderjährigkeit im Land verbleiben dürfen.

Nicht zuletzt kann eine fälschliche Einstufung als minderjährig dazu führen, dass erwachsene Männer gemeinsam mit 15- oder 16-jährigen Mädchen und Jungen die Schule besuchen. Dies ist aus Sicht des Jugendschutzes höchst bedenklich und sollte vermieden werden.

Das Jugendamt ist für die Altersfeststellung von unbegleiteten minderjährigen Ausländern zuständig.

Wenn keine gültigen Ausweispapiere vorliegen (bei 85% der UMA in Braunschweig) erfolgt die Altersfeststellung in Braunschweig bisher immer nur durch die „qualifizierte Inaugenscheinnahme“.

Auf Antrag des Betroffenen oder von Amts wegen hat das Jugendamt in Zweifelsfällen eine ärztliche Untersuchung zur Altersbestimmung zu veranlassen (§42f SGB VIII).

In Braunschweig traten laut Aussage der Verwaltung bei 25% der UMA Zweifel an den Altersangaben auf und wurde bei 25% das Alter aufgrund der „qualifizierte Inaugenscheinnahme“ höher angesetzt als angegeben.

Dieses Verfahren ist nicht rechtmäßig, da §42f SGB VIII im Zweifel eine medizinische Altersbestimmung rechtlich vorschreibt.

Weiter zeigen die Fälle in Kandel und Freiburg, dass bei der „qualifizierten Inaugenscheinnahme“ mit sehr viel "Nachsicht" agiert wird.

Durch konkrete, transparente und unabhängige Kriterien, ab wann es sich um Zweifelsfälle handelt, wird das Jugendamt entlastet und die Rechtsstaatlichkeit gewährleistet.

Anlagen: keine

Betreff:**Altersfeststellung bei unbegleiteten minderjährigen Ausländern
(UMA)****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

29.03.2018

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Soziales und Gesundheit (zur Kenntnis)	04.04.2018	Ö
Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (zur Kenntnis)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (zur Kenntnis)	24.04.2018	Ö

Sachverhalt:

Zu dem Antrag der AFD-Fraktion im Rat vom 16. März 2018 (DS 18-07711) wird wie folgt Stellung genommen:

Die Verwaltung der Stadt Braunschweig ist in der Ausführung an geltendes Recht und Gesetz gebunden. Der Beschlussvorschlag bezieht sich auf geltendes Bundesrecht, das mit dem Beschlussvorschlag nicht in Einklang zu bringen ist.

Bei der Rechtsanwendung des § 42f Abs. 2 SGB VIII besteht – wie vermutlich angenommen – kein Ermessensspielraum hinsichtlich der ärztlichen Untersuchung zur Altersbestimmung. Diese ist ausschließlich dann zu veranlassen, wenn ein sogenannter „Zweifelsfall“ vorliegt und kann im Umkehrschluss in allen „eindeutigen Fällen“ dann nicht veranlasst werden.

Mit Bezug auf die „ärztlichen Untersuchungen zur Altersbestimmung“ ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei dem bundesweit verfügbaren und eingesetzten Verfahren (Röntgenanalyse des Handwurzelknochens, der Weisheitszähne und des Schlüsselbeins) im Ergebnis um eine Einschätzungsgenauigkeit des Lebensalters von bis zu vier Jahren handelt. Im Rahmen eines Bund-Länder-Fachgesprächs der Landesvertretungen Niedersachsen und Rheinland-Pfalz in Berlin am 19. März 2018, an dem der Leiter des Fachbereiches Kinder, Jugend und Familie (Herr Albinus) als Jugendamtsvertreter des Landes Niedersachsen teilgenommen hat, wurde durch mehrere bundesweit anerkannte medizinische Experten bestätigt, dass bei einem medizinischen Gutachten zur Altersfeststellung neben dem vermuteten Alter auch das Mindest- bzw. Höchstalter mit angegeben wird. Sowohl Mindest- als auch Höchstalter weichen vom vermuteten Alter drei bis vier Jahre ab. Beispiel: ein vermutlich auf 20 Jahre eingesetzter junger Volljähriger weist demnach ein Mindestalter von 17 Jahren und ein Höchstalter von 23 Jahren auf.

Laut höchstrichterlicher Rechtsprechung ist in den Fällen einer medizinischen Alterseinschätzung, immer jedoch das Mindestalter der Betroffenen anzunehmen. Während also eine Ausweitung der medizinischen Untersuchungen zur Altersfeststellung dazu führen würde, dass die Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Ausländer dadurch erheblich vergrößert würde, führt die gängige Praxis der Jugendämter durch eine qualifizierte Inaugenscheinnahme jedoch dazu, dass mit hinreichend höherer Wahrscheinlichkeit auch nur Minderjährige in Obhut genommen werden.

Im Übrigen ist abschließend darauf hinzuweisen, dass die aufgeführten Fälle in Kandel oder Freiburg wohl kaum durch eine andere Alterseinschätzung hätten verhindert werden können. Wie bei allen Straftaten ist nicht das (vermeintliche) tatsächliche Lebensalter, sondern vielmehr die Motivlage für die jeweiligen Taten ausschlaggebend.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Keine

Betreff:**Überprüfung älterer Kindertagesstätten hinsichtlich der Erfüllung heutiger Qualitätsanforderungen**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 09.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Entscheidung)	12.04.2018	Ö

Beschluss:

Es wird eine Kommission eingerichtet, die trägerübergreifend ältere Kindertagesstätten in der Stadt Braunschweig überprüft, ob diese noch heutigen Qualitätsanforderungen genügen.

Die so genannte „Begehungskommission“ setzt sich zusammen aus jeweils drei Vertreterinnen/Vertretern des Jugendhilfeausschusses, der Freien Träger der Jugendhilfe sowie der Verwaltung der Stadt Braunschweig. Die Kommissionsmitglieder des Jugendhilfeausschusses benennt dieser aus seiner Mitte. Die konkrete Benennung der Vertretenden der Freien Träger erfolgt durch die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Abstimmung mit den Trägervertretenden der AG gemäß § 78 SGB VIII - Kita. Seitens der Verwaltung ist die kontinuierliche Beteiligung der Fachbereichsleitung des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie sowie jeweils einer fachkundigen Mitarbeiterin / eines fachkundigen Mitarbeiters des Fachbereichs Kinder, Jugend und Familie sowie der Bauverwaltung sicherzustellen.

Die Koordination/Geschäftsführung der Kommission obliegt dem Fachbereich Kinder, Jugend und Familie. Das weitere Verfahren und Vorgehen der Kommission wird im Rahmen eines Auftakttreffens abgestimmt und festgeschrieben.

Sachverhalt:

Im Zusammenhang mit den Diskussionen über die Instandhaltung und Sanierung von Kindertagesstätten freier Träger wurde seitens der Arbeitsgemeinschaft Braunschweiger Wohlfahrtsverbände (AGW) darauf hingewiesen, dass etliche Kindertagesstätten nicht mehr heutigen Standards entsprechen.

Als Ergebnis der im Vorfeld des Ratsbeschlusses DS 17-05890 vom 19. Dezember 2017 geführten Gespräche wurden folgende Maßnahmen fixiert:

1. Aufstockung der gewährten Teilpauschale für Instandhaltungen, Sanierungen und Ersatzbeschaffungen zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebs und Werterhaltung des Gebäudes / der Einrichtung auf eine jährliche Pauschale pro geförderte Gruppe in Höhe von 8.550 €, wobei dieser Betrag ab dem Jahr 2019 im Rahmen der Sachkosten weiter dynamisiert wird. Diese Maßnahme wurde durch o.g. Ratsbeschluss bereits realisiert.
2. Implementierung eines Programms zum Abbau des aufgelaufenen Sanierungsstaus zur Sicherstellung der weiteren Nutzbarkeit der für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf

Krippen- und Kindergartenbetreuung zwingend erforderlicher Gebäude. Hierzu wird zurzeit ein Programm vorbereitet, in welchem über eine Laufzeit von zehn Jahren 2/3 der Kosten für bereits aufgelaufene Sanierungserfordernisse eine zusätzliche Förderpauschale unter Berücksichtigung des Alters der Einrichtungen und der Anzahl der Gruppen an die freien Träger ausgezahlt werden könnte.

3. Unabhängig und eindeutig abzugrenzen von den hier skizzierten Maßnahmen ist die über die Sanierung der Einrichtungen hinausgehende Modernisierung älterer Einrichtungen bei allen Trägern von Kindertagesstätten, die nicht mehr aktuellen Standards entsprechen. Die Implementierung einer so genannten Begehungskommission zur Überprüfung der Einrichtungen hinsichtlich der Erfüllung heutiger Qualitätsanforderungen wurde im Vorfeld mit der AGW vereinbart.

Insofern handelt es sich bei dem zu fassenden Beschluss zur Zusammensetzung der Begebungskommission um die Erfüllung der im Vorfeld mit städtischen Kooperationspartnern zum Ratsbeschluss 17-05890 vom 19. Dezember 2017 getroffenen Vereinbarungen.

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine

Betreff:

**Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und
Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr
2018/2019**

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 06.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

1. Den in den Anlagen A und B dargestellten Angebotsanpassungen zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 wird zugestimmt.
2. Die Verwaltung wird ermächtigt, diese Angebotsanpassungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel sowie eventuell noch darüber hinaus erforderliche Gruppenveränderungen kostenneutral umzusetzen.
3. Stellen sich zu Beginn des neuen Kindergarten- bzw. Schuljahres derzeit noch nicht erkennbare Änderungen in der Belegungssituation dar, so sollen Angebotsanpassungen kostenneutral im lfd. Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 im Einvernehmen mit dem Träger realisiert werden. Der Jugendhilfeausschuss wird im 4. Quartal 2018 über die vorgenommenen Änderungen unterrichtet.
4. Angebotsanpassungen in städtischen Kindertagesstätten und Schulkindbetreuungseinrichtungen haben Auswirkungen auf den jeweiligen Personal- und Stellenbedarf. Die Stellenanpassungen werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt. Die sich daraus ergebenden Finanzmittelbedarfe werden durch Verschiebungen zwischen Sach- und Personalkostenansätzen innerhalb des Budgets gedeckt.

Sachverhalt:

Im Rahmen der Planungskonferenz am 5. März 2018 wurden gemeinsam mit den freien Trägern die beantragten Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich für das Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 abgestimmt.

Eine detaillierte Auflistung der Anträge zur Planungskonferenz 2018 ist in den Anlagen

- A) Angebotsveränderungen in Kindertagesstätten inkl. Familienzentren
- B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung

zusammengefasst.

Die grau hinterlegten Maßnahmen werden zur Umsetzung vorgeschlagen.

Umsetzungsvorschlag

Im Kindertagesstättentypenbereich dienen die aus den diesjährigen Anträgen resultierenden Einsparungen sowie Restmittel aus der Planungskonferenz 2017 als Finanzierungsgrundlage für die Realisierung der Anpassungsbedarfe.

Mit der Haushaltssatzung 2016 der Stadt Braunschweig (DS 16-01697) wurde beschlossen, dass ab dem Kindergartenjahr 2016/2017 im zweijährigen Rhythmus ein Ausbau von jeweils bis zu vier Kindertagesstätten zu Familienzentren erfolgt. Für das Kindergartenjahr 2018/2019 ist somit eine Einbeziehung von vier weiteren Familienzentren in die städtische Förderung vorgesehen, für die entsprechende Mittel im städtischen Haushalt 2018 veranschlagt sind.

Für die Schulkindbetreuung in und an Schulen stehen im Haushalt 2018 finanzielle Mittel für die Einrichtung von 250 zusätzlichen Plätzen zur Verfügung. Hiervon werden auch Bedarfe an bereits bestehenden Ganztagsgrundschulen gedeckt, die derzeit nicht über eine Betreuungsversorgung von 60% verfügen. Entsprechende Maßnahmen sind in der Anlage Teil B) zur Umsetzung vorgesehen. Des Weiteren werden zum Schuljahr 2018/19 für die Einrichtung der Kooperativen Ganztagsgrundschule an der Grundschule Lehndorf 100 zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen. Diese sind nicht Gegenstand der Planungskonferenz.

A) Angebotsveränderungen in Kindertagesstätten

Entsprechend der zur Verfügung stehenden Mittel werden die in der Anlage Teil A) grau markierten Maßnahmen zur Einbeziehung in die städtische Förderung vorgeschlagen.

➤ Anträge zu Angebotsreduzierungen (Einsparungen)

Aufgrund erforderlicher Umbaumaßnahmen zum Erhalt der Betriebserlaubnis entsprechend des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) wird die Anzahl der Krippenplätze in der städt. Kita Querum auf insgesamt 15 Plätze reduziert. Weitere Anträge zu Einsparungen liegen nicht vor.

➤ Anträge zur Siemens-Betriebskita SieKids Ackermäuse

Durch den Ratsbeschluss „Anpassung der Angebote im Kindertagesstätten- und Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergartenjahr- bzw. Schuljahr 2017/2018; Angebotsstruktur in der Betriebskita SieKids Ackermäuse (Siemens)“ vom 20. Juni 2017 (DS 17-04527) sind die Angebotsanpassungen in der betreffenden Kindertagesstätte bereits beschlossen. Hinsichtlich der Finanzierung wurde festgelegt, dass die Anpassungen zum Kindergartenjahr 2018/2019 im Rahmen des Budgets der Planungskonferenz 2018 erfolgen. Entsprechend werden die Änderungen mit höchster Priorität versehen.

➤ Anträge zu Angebotsausweitungen

Darüber hinaus können zwei Anträge zur Ausweitung von Betreuungszeiten berücksichtigt werden. Aufgrund der immer weiter sinkenden Nachfrage nach Vormittagsplätzen (vier Stunden Betreuungszeit) wird zunächst der Antrag der Kita Broitzem auf Umwandlung einer Vormittagsgruppe in eine Ganztagsgruppe mit Priorität versehen. Unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel ist weiterhin der Antrag des Geschwister-Sperling-Kindergartens umsetzbar. Hier werden 12 Plätze mit einer fünfstündigen Betreuungszeit in ein M2-Angebot (sechs Stunden) umgewandelt.

Eine Berücksichtigung der weiteren Anträge zur Ausweitung von Betreuungszeiten ist ggf. im Rahmen des Maßnahmenkataloges zur Qualitätsverbesserung (siehe auch Ratsbeschluss DS 17-05824) möglich. Dieser Beschluss steht zunächst unter dem Vorbehalt, dass die Kostenerstattung des Landes für die entfallenen Elterntentgelte die geplanten Mehreinnahmen zur Qualitätsentwicklung abdeckt. In diesem Fall stünden für zusätzliche Angebotsausweitungen/-anpassungen u.a. zur Ausweitung von Öffnungszeiten zusätzlich 120.000 € zur Verfügung, die im Rahmen des Nachrückverfahrens im Sommer 2018 Berücksichtigung finden könnten.

➤ Anträge zur Änderung der Angebotsstruktur

Der Antrag der Kita St. Marien in Lamme zur Umwandlung einer Kindergartengruppe in eine Krippengruppe wird nicht mit Priorität versehen. In Lamme hat zu Beginn des Jahres 2018 die AWO-Kita Lammer Busch Ost II den Betrieb aufgenommen. Dort werden 30 zusätzliche Krippenplätze angeboten, so dass der Bedarf zusätzlicher Krippenplätze im Ortsteil Lamme aktuell nicht gesehen wird bzw. erst nach Etablierung des neuen Angebotes endgültig bewertet werden kann.

➤ Anträge zur Schaffung neuer Plätze

Die Anträge zur Schaffung zusätzlicher Kindergartenplätze in den Kitas Broitzemer Straße und Morgenstern werden im Rahmen der Aufstellung des Standortkonzeptes zum Kita-Ausbau geprüft und ggf. dort berücksichtigt.

➤ Anträge zur Umwandlung in ein Familienzentrum

Es liegen insgesamt 10 Anträge zur Umwandlung in ein Familienzentrum vor. Alle Anträge erfüllen die konzeptionellen Anforderungen. Entsprechend der Vorlage DS 15-00244 erfolgt die Aufnahme in die Förderung als Familienzentrum entsprechend der zur Verfügung stehenden Kontingente und priorisierter Handlungsbedarfe.

Für die Stadtbezirke 120 Östliches Ringgebiet und 310 Westliches Ringgebiet liegt jeweils ein Antrag auf Umwandlung in ein Familienzentrum vor. Beide Stadtbezirke haben ein Kontingent zum Ausbau eines weiteren Familienzentrums und sind Stadtbezirke mit hohem Handlungsbedarf. Die Anträge der Kindergruppe Till Eulenspiegel e.V. mit DEB e.V. und der städtischen Kindertagesstätte Leibnizplatz erfüllen alle erforderlichen Kriterien. Diese Kindertagesstätten werden daher in die Förderung der Familienzentren aufgenommen.

Für den Stadtbezirk 112 Wabe-Schunter-Beberbach liegen Anträge der städtischen Kindertagesstätte Gliesmarode und der Kita Karamba e.V. vor. Im Stadtbezirk können zwei Kindertagestätten zu Familienzentren ausgebaut werden. Aufgrund der räumlichen Nähe beider Einrichtungen sowie eines möglichst flächendeckenden Ausbaus von Familienzentren wird zunächst die Umwandlung lediglich einer Kindertagesstätte zum Familienzentrum empfohlen. Der Vergleich der Sozialindikatoren beider Einrichtungen zeigt deutlich höhere Handlungsbedarfe in der städtischen Kindertagesstätte Gliesmarode auf, so dass dieser Antrag befürwortet wird.

Für einen bedarfsgerechten und flächendeckenden Ausbau der Familienzentren werden die Stadtbezirke 331 Nordstadt und 332 Schuntereaue zusammengefasst betrachtet. Aus diesem Bereich liegen insgesamt vier Anträge vor. In den Stadtbezirken ist ein gemeinsames Kontingent für ein weiteres Familienzentrum vorgesehen. Die Betrachtung der Sozialindikatoren und des Sozialraumbezugs auf Einrichtungsebene zeigen im Vergleich höhere Handlungsbedarfe in der ev.-luth. Kindertagesstätte St. Andreas und in der städtischen Kindertagesstätte Schuntersiedlung auf. Durch die räumliche Nähe der Kita St. Andreas zu bereits bestehenden oder auszubauenden Familienzentren (u.a. Neue Knochenhauerstraße, Leibnizplatz) wird vorgeschlagen, im Sinne des angestrebten flächendeckenden Ausbaus der Familienzentren die städt. Kita Schuntersiedlung zu fördern.

Die Auswahlentscheidung für drei Familienzentren in städtischer und ein Familienzentrum in freier Trägerschaft basiert auf festgelegten sozialen Indikatoren, die gemäß der Beschlussvorlage „Kriterien für Familienzentren in Braunschweig“ (DS 16658/14) bei der Auswahl anzuwenden sind.

Ergänzend sind in der Anlage A die Maßnahmen, die im Rahmen des Kita-Ausbaus bereits umgesetzt sind bzw. im nächsten Kindergartenjahr voraussichtlich umgesetzt werden können, nachrichtlich aufgeführt.

B) Angebotsveränderungen im Schulkindbetreuungsbereich

Die Anträge gemäß Anlage Teil B) werden zur Umsetzung empfohlen. Auf Grund der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel kann die Umsetzung der grau hinterlegten Anträge zum Schuljahr 2018/2019 erfolgen.

Perspektivisch wird sich die Betriebsgenehmigungspraxis des Landesjugendamtes nach Auskunft der zuständigen Fachstelle in Bezug auf die Doppelnutzung von Räumlichkeiten in Schulen ändern. So wird es zukünftig möglich sein, unter bestimmten Voraussetzungen Angebote mit einer wöchentlichen durchschnittlichen Betreuungszeit bis zu 20 Stunden auch in Doppelnutzung durchzuführen.

Den erheblichen Ausbautätigkeiten gegenüber stehen kontinuierlich steigende Bedarfe im Bereich der Schulkindbetreuung in und an Schulen sowie an den Kooperativen Ganztagsgrundschulen. Schulleitungen bestehender Ganztagsgrundschulen haben unabhängig einer jeweils bereits erreichten Versorgungsquote von 60% zum kommenden Schuljahr Bedarfe für insgesamt 100 zusätzliche Betreuungsplätze rückgemeldet.

Auswirkungen auf den Stellenplan

Die mit Priorität versehenen Angebotsanpassungen in städtischen Einrichtungen wirken sich wie nachfolgend dargestellt auf den Stellenplan aus:

Kita Querum	- 2,57 Stellen
Kita Gliesmarode	+ 0,5 Stellen (Umwandlung Familienzentrum)
Kita Schuntersiedlung	+ 0,5 Stellen (Umwandlung Familienzentrum)
Kita Leibnizplatz	+ 0,5 Stellen (Umwandlung Familienzentrum)
SchuKi des KJZ Querum	+ 0,5 Stellen
KTK Veltenhof	+ 0,51 Stellen

Zur Sicherstellung der erforderlichen Vertretungskräfte gemäß den Vorgaben des Landes erfolgt nach Vorliegen der Fehlzeitenauswertung für das Jahr 2017 eine Neuberechnung der Ausfallreserve.

Zur Sicherstellung der erforderlichen Vertretungskräfte unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landes erfolgt eine Anpassung der Ausfallreserve in der OGS-/Schulkindbetreuung. Nach derzeitigem Stand sind 2,5 Stellen für Erzieher*innen und 1,75 Stellen für Zweitkräfte zusätzlich erforderlich.

Die daraus notwendigen Stundenanpassungen zum Kindergartenjahr/Schuljahr 2018/2019 werden im Rahmen des Stellenplanverfahrens berücksichtigt.

Finanzielle Auswirkungen

Es stehen Haushaltsmittel für die zur Umsetzung vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfügung.

Zuständigkeit

Durch die Veränderungen bzw. Angebotsanpassungen im Kindertagesstättenbereich sowie im Schulkindbetreuungsbereich zum Kindergarten- bzw. Schuljahr 2018/2019 wird die Etathoheit des Rates einschließlich sich hieraus ergebender Auswirkungen auf den Stellenplan tangiert. Des Weiteren entscheidet der Rat nach § 5 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt in Angelegenheiten der Jugendhilfe von grundsätzlicher Bedeutung.

Dr. Hanke

Anlage/n:

Anlage A: Angebotsveränderungen im Krippen- und Kindergartenbereich

Anlage B: Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung

Anlage A**A) Angebotsveränderungen im Krippen- und Kindergartenbereich****Anträge zu Angebotsreduzierungen (Einsparungen)**

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
112 Wabe-Schunter Beberbach	Stadt Braunschweig; Kita Querum	KG (7)	-

Anträge zu Angebotsausweitungen

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
120 Östl. Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Kasernenstraße	Misch M2/G (15/10)	G (25)
132 Viewegsgarten- Bebelhof	Ev.-luth. Kirchenverband; St. Johannis	Misch M1/G (15/10)	G (25)
223 Broitzem	Der Paritätische; Kita Broitzem	V (25)	G (25)
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. Kirchenverband; Geschwister-Sperling- Kindergarten	Misch M1/M2 (12/10)	M2 (22)
331 Nordstadt	Caritas; Kita St. Albertus Magnus	M2 (23)	G (25)

Anträge zur Änderung der Angebotsstruktur

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
132 Viewegsgarten- Bebelhof	Fröbel gGmbH; Betriebskita SieKids Ackermäuse	KG (15)	G (25)
321 Lehndorf-Watenbüttel	Ev.-luth. Kirchenverband; St. Marien Lamme	M2 (25)	KG (15)

Anträge zur Schaffung neuer Plätze

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
132 Viewegsgarten- Bebelhof	Fröbel gGmbH; Betriebskita SieKids Ackermäuse	-	kl. G (10)
310 Westl. Ringgebiet	DRK; Familienzentrum Broitzemer Straße	kl. G (10)	G (25)
332 Schuntereraue	Sterntaler e.V.; Kita Morgenstern	kl. G (10)	G (25)

Anträge zur Umwandlung in ein Familienzentrum

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
112 Wabe-Schunter- Beberbach	Kita Karamba e.V.	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
112 Wabe-Schunter- Beberbach	Stadt Braunschweig; Kita Griesmarode	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
120 Östl. Ringgebiet	Dachverband der Elterinitiativen	Umstrukturierung der Kitas/Inis in ein Familienzentrum	
131 Innenstadt	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita St. Magni	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
212 Heidberg-Melverode	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita Dietrich-Bonhoeffer	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
310 Westl. Ringgebiet	Stadt Braunschweig; Kita Leibnizplatz	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
331 Nordstadt	Kita der Lebenshilfe	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
331 Nordstadt	Ev.-luth. Kirchenverband; Kita St. Andreas	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
332 Schunteraue	Stadt Braunschweig; Kita Schuntersiedlung	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	
332 Schunteraue	Sterntaler e.V.; Kita Morgenstern	Umstrukturierung der Kita in ein Familienzentrum	

nachrichtlich:

Stadtbezirk	Träger/Einrichtung	Veränderung	
		bisher	neu
131 Innenstadt	Stadt Braunschweig; Kita Neue Knochenhauerstr.	-	2 KG (30)
132 Viewegsgarten- Bebelhof	CJD; Kita St. Leonhard International	-	2 KG (30) 2 G + 1 kl. G (60)
211 Stöckheim-Leiferde	Stadt Braunschweig; Kita Leiferde	kl. M2 (10)	FG (7/11)

Erläuterungen der Abkürzungen der Angebotsformen:

V= Vormittags (4 Stunden)

kl.= kleine Gruppe

M2= Mittel 2 (6 Stunden)

Misch M1/M2= Mischgruppe 5 und 6 Stunden

G= Ganztags (ab 7 Stunden)

Misch M1/G= Mischgruppe 5 und ab 7 Stunden

K= Krippengruppe

Misch M2/G= Mischgruppe 6 und ab 7 Stunden

F= Familiengruppe

Anlage B**B) Angebotsveränderungen in der Schulkindbetreuung**

Stadtbezirk	Schule Träger/Einrichtung	Veränderung	Neue Plätze
112 Wabe-Schunter- Beberbach	GS Griesmarode Träger und Räumlichkeiten ungeklärt	Einrichtung einer Regelgruppe	20
112 Wabe-Schunter- Beberbach	GS Querum Stadt. KJZ Querum	Einrichtung einer kleinen Gruppe bis 15.00 Uhr	12
113 Hondelage	GS Hondelage Ev. Kirchengemeinde St. Johannes	Einrichtung einer kleinen Gruppe	12
211 Stöckheim-Leiferde	GS Stöckheim KJZ Stöckheim e.V.	Einrichtung von 3 Regelgruppen	60
211 Stöckheim-Leiferde	GS Stöckheim KJZ Stöckheim e.V.	Einrichtung einer Regelgruppe	20
212 Heidberg-Melverode	Ko-GS Heidberg Stadt Braunschweig	Einrichtung einer Regelgruppe (am Standort Altmühlstraße Sprachheilklassen)	20
212 Heidberg-Melverode	GS Melverode Ev. Kirchengemeinde Dietrich Bonhoeffer	Umwandlung einer KG in eine RG bis 16.00 Uhr	8
213 Südstadt-Rautheim- Mascherode	GS Lindenberg Träger ungeklärt	Einrichtung einer Regelgruppe	20
213 Südstadt-Rautheim- Mascherode	GS Mascheroder Holz Träger ungeklärt	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr	20
221 Weststadt	Ko-GS Altmühlstraße Städt. Spielstube Hebbelstraße	Einrichtung einer Regelgruppe bis 15.00 Uhr (Umsetzung einer bereits bestehenden Regelgruppe)	0
222 Timmerlah-Geitelde- Stiddien	GS Timmerlah AWO	Einrichtung einer Regelgruppe	20
223 Broitzem	GS Broitzem Der Paritätische	Einrichtung einer Regelgruppe bis 17.00 Uhr	20
310 Westl. Ringgebiet	GS Hinter der Masch BDKJ	Umwandlung einer KG in eine RG bis 15.00 Uhr	8
321 Lehndorf-Watenbüttel	GS Lamme Der Paritätische	Einrichtung einer Regelgruppe	20

321 Lehndorf-Watenbüttel	GS <u>Watenbüttel/Völkenrode</u> Ev. Kirchengem. Völkenrode- Watenbüttel	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr am Standort Watenbüttel	20
321 Lehndorf-Watenbüttel	GS Watenbüttel/ <u>Völkenrode</u> Ev. Kirchengem. Völkenrode- Watenbüttel	Einrichtung einer Regelgruppe bis 16.00 Uhr am Standort Völkenrode	20
322 Veltenhof-Rühme	GS Veltenhof Stadt KTK Veltenhof	Umwandlung einer KG in eine RG bis 16.00 Uhr	8
323 Wenden-Thune- Harxbüttel	GS Wenden DRK KTK Wenden	Einrichtung einer kleinen Gruppe bis 16.00 Uhr (bereits beschlossen und finanziert PK 2017)	(12)
332 Schunteraue	Christliche GS Kita Sterntaler	Einrichtung einer Regelgruppe	20
Summe:			248

Betreff:

Ausbauplan Kommunale Schulsozialarbeit
Stufenplan zur Entwicklung der Kommunalen Schulsozialarbeit zur
Umsetzung des Ratsbeschlusses "Rahmenkonzept Kommunale
Schulsozialarbeit" (DS-Nr. 17-04859) vom 26. September 2017

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat V 51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie	<i>Datum:</i> 10.04.2018
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Finanz- und Personalausschuss (Vorberatung)	12.04.2018	Ö
Schulausschuss (Vorberatung)	13.04.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (Vorberatung)	17.04.2018	N
Rat der Stadt Braunschweig (Entscheidung)	24.04.2018	Ö

Beschluss:

Zur Umsetzung des „Rahmenkonzept Kommunale Schulsozialarbeit“ sollen die Personalkapazitäten zur Abdeckung jugendhilflicher Bedarfe an den weiterführenden Schulen um 10,5 Stellen aufgestockt werden.

Aktuelle Situation:

bisher 1,5 Stellen 94.500 € Personalkosten, 7.500,00 € Sachkosten (diese Stellen sind bereits vorhanden)

2018 3 Stellen 189.000,00 € Personalkosten, 15.000,00 € Sachkosten (durch politischen Antrag neu in 2018)

Aufbausituation 2019 - 2020:

2019 5 Stellen 315.000,00 € Personalkosten, 25.000,00 € Sachkosten

2020 5,5 Stellen 345.000,00 € Personalkosten, 27.500,00 € Sachkosten

Zusätzlich wird ab 2019 eine Sachgebietsleitung Kommunale Schulsozialarbeit eingerichtet mit Personalkosten in Höhe von etwa 70.000 €.

Sachverhalt:

Im Ratsbeschluss (DS-Nr. 17-04859) heißt es „Spätestens zum Ende des 2. Quartals 2018 soll ein stufenweise umzusetzender Maßnahmenplan zur Entwicklung der kommunalen Schulsozialarbeit den Ratsgremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.“ Diesem Auftrag wird hiermit nachgekommen.

Zur Erarbeitung des kommunalen Rahmen-Handlungskonzeptes für die Zusammenarbeit Schule und Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit fand am 26. November 2016 der Workshop von Jugendhilfeausschuss, Schulausschuss, Schul- und Landesvertretern statt.

Das dort erarbeitete Rahmenkonzept wurde am 26. September 2017 vom Rat der Stadt einstimmig beschlossen.

Schulsozialarbeit ist schon seit vielen Jahren aus einem funktionierenden Schulbetrieb nicht mehr wegzudenken. An vielen Schulen waren sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, teilweise gemeinsam aus Landesmitteln und kommunalen Mitteln finanziert, Garanten der dringend notwendigen Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe. Das Land hat sein Engagement in 2017 neu ausgerichtet und bietet heute keine Schulsozialarbeit mehr an, sondern „Soziale Arbeit an Schule“. Zukünftig sichern die Landesmitarbeiterinnen und -mitarbeiter vorrangig den ordnungsgemäßen Schulbetrieb ab. Die durch die kommunalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vorgesehene jugendhilflich und kommunal ausgerichtete Einzelfallarbeit wird weitestgehend ausgeschlossen.

Aufgabenfelder kommunaler Schulsozialarbeit gemäß Ratsbeschluss sind

- Verringerung von Schulverweigerung
- Hilfe für von Armut betroffene Schülerinnen und Schüler
- Vermeidung von Abschulung
- Hilfe für Schülerinnen und Schüler alleinerziehender Eltern
- Bildungs- und Sprachförderung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Übergangsoptimierung in die Berufswelt
- Individuelle jugendhilfliche Angebote nutzbar machen
- Optimierung der Zusammenarbeit mit Landespersonal

„Fehltage“, „Armut“ und „Abschulung“ gelten beispielsweise u. a. als erhebliche Risikofaktoren, die oftmals im Anschluss an die Regelschulen zeitlebens zur Abhängigkeit von staatlichen Transferleistungen führen. Dabei gehen die heute betroffenen Schülerinnen und Schüler später keiner oder nur einer eingeschränkt versicherungspflichtigen Tätigkeit nach, obwohl zugleich zahlreiche Ausbildungsstellen und Arbeitsplätze unbesetzt bleiben. An dieser Stelle kann kommunale Schulsozialarbeit effektiv Prävention betreiben und zur langfristigen Kostenreduzierung beitragen.

Im Rahmenkonzept sind Parameter der Jugendhilfe festgelegt, aufgrund derer der jugendhilfliche Bedarf an Schulsozialarbeit für einzelne Schulen festgestellt wird. Aus den vorliegenden Daten ergibt sich ein mitunter dramatisches Bild: Der Anteil der Schulverweigerer unter den erfassten Schülerinnen und Schüler liegt an einzelnen Schulformen zum Teil bei 85 % und höher, das Leben in Armut, abgebildet durch den SGB II-Bezug der Schülerinnen und Schüler, liegt an einigen Schulen bei nahezu 100 %, manche Schulen nehmen inzwischen deutlich über 20 % ihrer Schülerinnen und Schüler nicht mehr durch reguläre Einschulungen, sondern durch Abschulungen auf.

Grundsätzlich geht die Fachverwaltung von einem Bedarf an kommunaler Schulsozialarbeit an allen Schulen aus. Aufgrund der Knappheit der zur Verfügung stehenden Ressourcen besteht die Notwendigkeit zu priorisierende Bedarfe festzulegen. In Fachkreisen (u. a. Landesarbeitsgemeinschaft und Bundesarbeitsgemeinschaft Schulsozialarbeit, GEW) wird seit vielen Jahren von einem idealen Schlüssel von einer Vollzeitstelle Schulsozialarbeit auf 150 Schülerinnen und Schüler ausgegangen. Für eine Näherung an zu priorisierende Bedarfe reduzieren wir diesen Wert auf 150 Schülerinnen und Schüler, die besondere Erschwernisse aufgrund der festgelegten Parameter mit sich bringen. Ein Bedarf an jugendhilflicher Schulsozialarbeit wird also nur an den Schulen als prioritär angesehen, an denen mehr als 150 Schülerinnen und Schüler besondere zum Teil mehrfache Problemlagen entsprechend der im Rahmenkonzept festgelegten Kriterien mitbringen.

Während der Ausbauphase wird die Bedarfsanalyse jährlich fortgesetzt. Für die Bedarfsfeststellung bzw. Auswahl der Schulen werden folgende Parameter herangezogen

- Anzahl der Schulverweigerer

- Anzahl von aufgenommenen Quereinsteigern bzw. abgeschulten Schülerinnen und Schülern
- Anzahl von Schülerinnen und Schülern, die durch die Allgemeine Erziehungshilfe betreut werden
- Anzahl von Armut betroffenen Schülerinnen und Schülern
- Anzahl der abgehenden Schülerinnen und Schülern ohne Schulabschluss
- Anzahl von Schülerinnen und Schülern mit Migrationshintergrund
- Anzahl der erfolgten Abschulungen (wird ab 2019 erhoben)

Aktuell ist aufgrund der derzeit vorhandenen Datenlage an 12 Schulen ein als prioritär anzusehender Bedarf gegeben. Die Liste der Parameter wird sich im nächsten Jahr noch erweitern um das dann zur Verfügung stehende Kriterium der „Anzahl der erfolgten Abschulungen“. Vor diesem Hintergrund ist nach Abschätzung der Datenlage davon auszugehen, dass im kommenden Jahr drei weitere Schulen in die Kategorie der zu priorisierenden Schulen fallen werden. Somit ergibt sich ein Gesamtbedarf von 15 Stellen.

Die 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden eng mit den auf fünf Bezirke aufgeteilten Stellen der Abteilung Allgemeine Erziehungshilfe („Bezirkssozialarbeit“) zusammenarbeiten, ebenso u. a. mit den fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kompetenzagentur („Übergang in die Berufswelt“) und der Koordinierungsstelle Schulverweigerung – Die 2. Chance („Sicherstellung von Schulabschlüssen“).

An den Schulen mit den höchsten Förderbedarfen wird im Schuljahr 2018/2019 mit der Einrichtung der bereits beschlossenen Stellen kommunaler Schulsozialarbeit gestartet (s. Ratsbeschluss 18-06747-02, finanzwirksamer Antrag zum Haushalt 2018 Nr. 140). Im Schuljahr 2019/2020 werden die nächsten fünf Schulen mit je einer Stelle versorgt.

Für den Bereich der kommunalen Schulsozialarbeit wird in 2019 eine Sachgebietsleitung installiert, die eine Dienst- und Fachaufsicht über die kommunalen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter übernimmt, Kooperationsgespräche mit den einzelnen Schulen führt und die Zuständigkeit für Bedarfsermittlung und Verteilungsprioritäten innehat. Dieses neu zu schaffende Sachgebiet „Kommunale Schulsozialarbeit“ soll in die Stelle 51.44 „Jugendsozialarbeit“ integriert werden, um eine fachliche Zusammenarbeit mit den dort zusammengefassten Angeboten „Kompetenzagentur“, „Pro-Aktiv-Center“, „Koordinierungsstelle Schulverweigerung“ und den „Praxisklassen“ zu gewährleisten. Im Verlauf des Ausbaus wird diese Zuordnung hinsichtlich der Zusammenarbeit neu bewertet, ggf. erfolgt eine Neuordnung.

Die Wirksamkeit des Konzepts wird über ein Monitoring untersucht werden. Von den Ergebnissen dieser Auswertung hängen die weiteren Entwicklungsschritte ab.

Dr. Hanke

Anlage/n:
keine

Betreff:**Raumprogramm zum Neubau Kinder- und Teeny-Klub "Weiße Rose"****Organisationseinheit:**

Dezernat V

51 Fachbereich Kinder, Jugend und Familie

Datum:

11.04.2018

Beratungsfolge

Jugendhilfeausschuss (Vorberatung)

Sitzungstermin

12.04.2018

Status

Ö

Verwaltungsausschuss (Entscheidung)

17.04.2018

N

Beschluss:

Dem Raumprogramm zum Investitionsvorhaben Neubau Kinder- und Teeny-Klub „Weiße Rose“ wird zugestimmt.

Begründung:

Beschreibung des Investitionsvorhabens

1. Standort und Bedarf

Im Rahmen der im Programm Soziale Stadt „Donauviertel“ festgelegten Maßnahme „Campus Donauviertel“ soll der Kinder- und Teeny-Klub (KTK) „Weiße Rose“ in einem auf dem Außengelände der Ludwig-Winter-Straße 4 neu zu errichtenden Gebäude untergebracht werden.

Durch die so möglich werdende Überlassung der bisherigen Betreuungsräume des KTK „Weiße Rose“ in den Kellerräumen der Liegenschaft und die durch den Neubau ebenfalls freigezogenen Räumlichkeiten im 1. OG wird die Schaffung von funktionalen Räumlichkeiten wie Werkstätten und Kreativ- und Veranstaltungsräumen zur Erweiterung des Programmrahmens des KPW unter Einbeziehung bürgerlichen Engagements ermöglicht. Somit können sich dort weitere unterschiedliche Gruppen aus dem Stadtteil treffen und wirken.

Ziel ist die Schaffung eines vernetzten, generationsübergreifenden und inklusiv zu nutzenden Campus, auf dem jugendhilfliche, soziokulturelle und bürgerliche Anliegen eng verzahnt und somit effizient verfolgt werden.

Für die Gestaltung des Neubaus des KTK „Weiße Rose“ ist ein kontinuierlicher Beteiligungsprozess geplant. Eine erste entsprechende Veranstaltung ist für den Tag der Städtebauförderung am 5. Mai 2018 auf dem Gelände des KTK „Weiße Rose“ und des KPW vorgesehen.

2. Angaben zum Raumprogramm

Für den Neubau einer Kinder- und Teeny-Klubs „Weiße Rose“ wurde folgendes Raumprogramm erarbeitet.

Ersatzneubau KTK Weiße Rose

Raumprogramm entsprechend Vorgabe FB 51 im Zuge Stadtentwicklung Donauviertel / Kulturpunkt West

KTK Weiße Rose					
Funktion / Raumnutzung	Anzahl	Fläche FB 51 (in m ²)	Fläche FB 65 (in m ²)	Summe (in m ²)	Erläuterung
Gruppenräume					
Gruppenraum	2	45		90	
Gruppenraum ind. Förderung	1	30		30	
Aufbewahrungsraum	1	10		10	persönl. Dinge, Schulranzen o.Ä.
Freizeiträume					
Cafeteria	1	60		60	
Bewegungsraum	1	30		30	Bewegung + Entspannung
Werkstattraum	1	20		20	ästhetische + kreative Arbeit
Genderraum	1	15		15	
Lagerraum für Spielmaterial	1	10		10	
Küche für Besucherarbeit	1	15		15	freizeitpädagogische Angebote
Personalräume					
Büro Einrichtungsleitung	1	10		10	
Mitarbeiterbüro	1	15		15	
Küche mit Lagermöglichkeit	1	15		15	für die Köchin nach HACCP
Personal-WC	1		5	5	
sonstige Räume					
Abstellraum	1	10		0	
Mädchen-WC (mit Dusche)	1		15	10	
Jungen-WC (mit Dusche)	1		15	15	
Gäste-WC/behindertengerecht	1		8	15	
Wertgelass	1	5		8	
Raum für Elterngespräche	1	10		5	
HWA-Raum	1	5		5	Waschmaschine, Trockner
Zwischensumme KTK WR		393			

Die funktionale Zuweisung der Räumlichkeiten ergibt sich aus der konzeptionellen Angebotsstruktur des Kinder- und Teeny-Klubs „Weiße Rose“, die eine Kombination verbindlicher Betreuungsangebote für Besucherinnen und Besucher im Alter von sechs bis 14 Jahren mit der offenen Arbeit für Kinder und Jugendliche des Einzugsgebietes im genannten Altersspektrum vorsieht. Dies wird zum einen beim Zuschnitt der Freizeiträume deutlich. Das Raumprogramm entspricht den Anforderungen der erheblichen Alters- und Entwicklungsdiversität der zu betreuenden Kinder und Jugendlichen.

3. Kosten

Die voraussichtlichen Gesamtkosten des Neubaus (einschließlich Kosten der Außenanlagen) belaufen sich aufgrund eines groben Planungskonzeptes und einer Kostenannahme - vorbehaltlich einer verwaltungsinternen Prüfung - auf rd. 2,33 Mio. EUR. Rund 2 Mio. EUR können hiervon über die Richtlinie „Investitionsakt soziale Integration“ von Bund und Land Niedersachsen als Förderbetrag eingebbracht werden.

Die verbleibenden Kosten (Eigenanteil in Höhe von 223,5 TEUR und nicht förderfähige Kosten in Höhe von 95 TEUR) sind durch städtische Haushaltsmittel gedeckt.

Unter dem Projekt „FB 61: Invest. Pakt Soz. Integr./Maßn. (4S.610043) sind im Haushaltsplan 20018/IP 2017-2021 ausreichend Haushaltsmittel veranschlagt:

	2018 - in Mio. € -	2019 - in Mio. € -	2020 - in Mio. € -
Neubau KTK Weiße Rose (inkl. Kosten f. Außenanlagen und Integrationsmanager)	0,3	1,415	0,81

Die erwarteten Fördergelder sind ebenfalls in den Haushalt 2018/IP 2017-2021 aufgenommen worden.“

Dr. Hanke

Anlage/n:

keine